



TBW
Technische Betriebe
Weinfeldern AG

Allgemeine Geschäftsbedingungen
über die Abgabe von Erdgas
und über die Hausinstallationen
(Allgemeine Lieferbedingungen)

gültig ab 1. Januar 2004

■ **Erdgas**

1. Allgemeine Bestimmungen

- 1.1 Die Technische Betriebe Weinfeld AG (nachfolgend «TBW» genannt) errichtet, betreibt und unterhält aufgrund von Konzessionsverträgen ein Netz zur Belieferung ihrer Kunden mit Erdgas. Diese Allgemeinen Lieferbedingungen mit den jeweils gültigen Preislisten regeln die Voraussetzungen der Bereitstellung und Abgabe von Erdgas sowie die Hausinstallationen und deren Kontrolle.
- 1.2 Insbesondere für Lieferungen an Grosskunden, Lieferungen für Sonderanwendungen, Lieferungen mit beschränkter Lieferpflicht und bei anderen speziellen Verhältnissen können besondere Einzelverträge abgeschlossen werden, welche von den vorliegenden Allgemeinen Lieferbedingungen abweichen.
- 1.3 Sollten sich einzelne Bestimmungen oder Teile einzelner Bestimmungen dieser Allgemeinen Lieferbedingungen als ganz oder teilweise ungültig oder unwirksam erweisen, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen oder von Teilen der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der ungültigen Bestimmung oder des ungültigen Teils einer Bestimmung tritt eine gültige Bestimmung, die dem rechtlichen und wirtschaftlichen Erfolg der ganz oder teilweise ungültigen Bestimmung möglichst nahe kommt.

2. Rechtsverhältnis zwischen der TBW und Kunden

- 2.1 Das Rechtsverhältnis zwischen der TBW und dem Kunden untersteht dem Privatrecht. Es entsteht in der Regel mit der Bezugsanmeldung des Kunden (z.B. Eigentümer, Mieter oder Pächter), auf jeden Fall aber mit dem Anschluss an das Verteilnetz oder mit dem Erdgasbezug.

Für jeden Kunden wird ein Abonnement mit den dazugehörigen Messeinrichtungen geführt. Mehrere Kunden mit Bezug auf ein mit Erdgas zu belieferndes Objekt (z.B. Gesamt- oder Miteigentümer) haften solidarisch für Forderungen der TBW.

- 2.2 Die Anmeldung des Kunden, der Anschluss an das Verteilnetz der TBW oder der Energiebezug gelten als Anerkennung der jeweils gültigen Allgemeinen Lieferbedingungen und Preislisten durch den Kunden. Die TBW anerkennt – ausdrückliche anderslautende Erklärungen vorbehalten – keine anderen Geschäftsbedingungen als ihre eigenen.
- 2.3 Das Vertragsverhältnis zwischen der TBW und dem Kunden wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Der Kunde kann es jederzeit durch schriftliche Abmeldung kündigen. Will der Kunde das Vertragsverhältnis beenden (insbesondere wegen Auszugs aus Wohn- oder Gewerberäumen) und meldet er sich bei der TBW nicht korrekt ab, so bleibt er für Erdgasbezüge (inkl. Grund- oder Leistungspreis) gemäss den jeweils gültigen Allgemei-

nen Lieferbedingungen und Preislisten haftbar, auch wenn er selbst nachweislich kein Erdgas mehr bezogen hat. Für Erdgasbezüge (inkl. Grund- oder Leistungspreis) bei leer stehenden Wohn- oder Gewerberäumen haftet diesfalls zudem solidarisch der Eigentümer der Liegenschaft.

Geht eine korrekte Abmeldung des Kunden bei der TBW ein, so haftet ab Beendigung des Vertragsverhältnisses mit der TBW bei leer stehenden Wohn- oder Gewerberäumen der Eigentümer der Liegenschaft für Erdgasbezüge (inkl. Grund- oder Leistungspreis) gemäss den jeweils gültigen Allgemeinen Lieferbedingungen und Preislisten. Ist der Kunde jedoch Mieter und endet das Vertragsverhältnis mit der TBW infolge Abmeldung vor dem Mietverhältnis mit dem Vermieter, so haften der Kunde und der Vermieter solidarisch für Erdgasbezüge (inkl. Grund- oder Leistungspreis) im Zeitraum zwischen der Beendigung des Vertragsverhältnisses mit der TBW und der Beendigung des Mietverhältnisses mit dem Vermieter.

Kundenwechsel, insbesondere Eigentümer- oder Mieterwechsel, sowie Namens- und Adressänderungen sind der TBW möglichst frühzeitig mitzuteilen.

3. Lieferung von Erdgas

- 3.1 Die TBW beschafft, liefert und verteilt dem Kunden Erdgas, soweit die technischen, rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse es erlauben, insbesondere im Ausmass der ihr zur Verfügung stehenden Leistung und im Rahmen der Kapazität ihrer Versorgungsanlagen. Sie liefert Erdgas der Qualität «H» ununterbrochen innerhalb der üblichen physikalisch und technisch zulässigen Toleranzen.
- 3.2 Als Übergabestelle für Erdgas gelten die ersten Hauptabsperrarmaturen nach dem Eintritt ins Gebäude des Kunden.
- 3.3 Der Kunde hat alle nötigen Vorkehrungen zu treffen, um in seinen Anlagen Schäden oder Unfälle zu verhüten, die durch Unterbruch oder Wiedereinschaltung der Erdgaslieferung oder aus Druckschwankungen entstehen können. Nimmt der Kunde Erdgasgeruch wahr, so hat er sofort die Hauptabsperrarmatur zu schliessen, die Räume zu lüften und die TBW zu informieren.
Ferner sind das Betätigen elektrischer Anlagen (Lichtschalter, Klingel), das Rauchen oder das Entzünden von Feuer strikte zu unterlassen.

Jeder Anspruch des Kunden auf Ersatz von unmittelbaren oder mittelbaren Schäden, die durch Störungen im Netz oder im Werk sowie aus Unterbrechungen oder Einschränkungen der Energieabgabe oder als Folge von Gasgeruch bzw. Gasaustritt beim Kunden entstehen, ist ausgeschlossen. Dies gilt namentlich für Folgeschäden, wie Betriebsunterbruch, entgangener Gewinn etc. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht für grobe Fahrlässigkeit von der TBW. Vorbehalten bleiben ferner zwingende gesetzliche Bestimmungen.

3.4 Die TBW ist berechtigt, die Erdgasabgabe einzuschränken oder ganz einzustellen:

- wenn Hindernisse auftreten, die sie trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht abwenden kann, ungeachtet ob sie bei der TBW, beim Kunden oder bei einem Dritten entstehen. Solche Hindernisse sind beispielsweise Krieg, Aufruhr, erhebliche Betriebsstörungen, Unfälle, Boykott, Arbeitskonflikte, behördliche Massnahmen und Unterlassungen, Naturereignisse;
- bei betriebsbedingten Unterbrechungen wegen Reparaturen, Baumassnahmen (z.B. Anschluss- und Erweiterungsarbeiten) und Unterhaltsarbeiten sowie zur Leistungsbewirtschaftung (insbesondere in Spitzenlastzeiten). Die TBW nimmt dabei angemessen Rücksicht auf die Bedürfnisse der Kunden. Voraussehbare längere Unterbrechungen und Einschränkungen zeigt sie im Voraus an;
- bei betriebsbedingten Unterbrechungen der Zufuhr oder bei Lieferengpässen sowie bei Erdgasknappheit im Interesse der Aufrechterhaltung der Erdgasversorgung;
- bei unmittelbarer Gefahr für die Sicherheit von Personen und Anlagen;
- bei Vertrags- und Rechtsverletzungen des Kunden gegenüber diesem (z.B. Nichtbezahlung von Erdgaslieferungen, Benutzen von Einrichtungen, welche nicht den Vorschriften entsprechen) nach vorheriger Mahnung und schriftlicher Anzeige durch die TBW.

Der Kunde kann aus derartigen Einschränkungen oder Einstellungen der Erdgaslieferung keinerlei Forderungen an die TBW ableiten. Jeder Anspruch auf Schadenersatz (namentlich für Folgeschäden, wie Betriebsunterbruch, entgangener Gewinn etc.) ist ausgeschlossen.

3.5 Liefert der Kunde Erdgas an Dritte, so hat der Kunde sämtliche Vertragsbedingungen zwischen der TBW und dem Kunden an den Endverbraucher zu überbinden.

3.6 Der Kunde ermöglicht den Beauftragten der TBW jederzeit ungehinderten Zutritt für Reparaturen und Kontrollen an deren Anlagen.

Will der Kunde in der Nähe von Erdgasleitungen und -installationen Arbeiten vornehmen, so hat er dies der TBW frühzeitig mitzuteilen, damit die erforderlichen Sicherheitsmassnahmen getroffen werden können. Meldepflichtige Arbeiten sind insbesondere die Bewirtschaftung und das Fällen von Bäumen, Bauarbeiten aller Art, Fassadenrenovierungen, Sprengungen, Grabarbeiten und das Zudecken von Kabelleitungen. Die Lage von unterirdischen Leitungen ist bei der TBW nachzufragen.

4. Hausinstallationen und deren Kontrolle

- 4.1 Als Hausinstallationen gelten alle dem Erdgasbezug und Erdgasverbrauch dienenden Anlageteile nach der Hauptabsperrarmatur, jedoch ohne die Messeinrichtung. Es dürfen nur Geräte ans Versorgungsnetz angeschlossen werden, die vom Schweizerischen Verein des Gas- und Wasserfaches (SVGW) zugelassen sind und/oder den Betriebsvorschriften der TBW entsprechen. Die Erstellung, Änderung oder Erweiterung sowie der Unterhalt von Hausinstallationen sind nach Massgabe des geltenden Rechts, der Vorschriften des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) und der Leistungsfähigkeit des Netzes auszuführen.
- 4.2 Hausinstallationen dürfen nur von Fachunternehmen erstellt, unterhalten, verändert oder erweitert werden, die über eine Bewilligung der TBW verfügen.
- 4.3 Jede Installation (Neuinstallation, Erweiterung oder Abänderung) muss der TBW gemeldet werden. Die Installation darf erst nach erteilter Bewilligung der TBW ausgeführt werden.
- 4.4 Der Kunde hält die Hausinstallationen dauernd in gutem und gefahrlosem Zustand und beseitigt Mängel unverzüglich. Er gewährt den Beauftragten der TBW zu allen mit Hausinstallationen versehenen Räumen jederzeit Zutritt, damit diese den geltenden Vorschriften entsprechend Kontrollen durchführen können. Die TBW kann Massnahmen durchsetzen, die zur Instandstellung einer mangelhaften Installation führen.

Kontrollen und angeordnete Massnahmen begründen keinerlei Haftung der TBW. Jeder Anspruch des Kunden auf Ersatz von unmittelbaren oder mittelbaren Schäden ist ausgeschlossen. Dies gilt namentlich für Folgeschäden, wie Schäden an Personen und Gütern, Betriebsunterbruch, entgangener Gewinn etc. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht für grobe Fahrlässigkeit von der TBW. Vorbehalten bleiben ferner zwingende gesetzliche Bestimmungen.

- 4.5 Die TBW verweigert den Anschluss von Installationen an ihr Netz, wenn diese dem eidgenössischen oder kantonalen Recht sowie den anerkannten Regeln der Technik widersprechen, im Betrieb andere Einrichtungen stören oder wenn bewilligungspflichtige Installationsarbeiten von unberechtigten Personen ausgeführt worden sind. Die TBW

behält sich vor, auf Kosten des Kunden Massnahmen zu treffen, um eine unkontrollierte Wiederinbetriebsetzung von nicht erlaubten Anlagen oder Geräten zu verhindern.

5. Messeinrichtungen

- 5.1 Die Messeinrichtungen stehen im Eigentum der TBW. Deren Auswahl, Lieferung, Montage und Wartung erfolgt durch Beauftragte der TBW. Der Kunde stellt den erforderlichen Platz für die Messeinrichtungen kostenlos zur Verfügung und gewährt den Beauftragten der TBW jederzeit Zugang zu den Einrichtungen.
- 5.2 Die TBW ist berechtigt, für die Beschaffung, Montage, Prüfung und den Unterhalt der Messeinrichtungen eine angemessene Vergütung (Grundpreis) zu verlangen. Der Grundpreis ist ab Bezugsbeginn geschuldet. Für die Höhe des Grundpreises sind die jeweils gültigen Preislisten massgebend. Die vorübergehende Nichtbenutzung saisonal oder nur zeitweise betriebener Anlagen gilt nicht als Grund für die Ablehnung der Bezahlung des Grundpreises, solange ein Zähler montiert und in Betrieb ist.
- 5.3 Der Kunde kann eine Prüfung der Messeinrichtungen durch eine vom Bundesamt für Metrologie und Akkreditierung anerkannte Prüfstelle verlangen. Deren Auswahl obliegt der TBW. Der Befund der Prüfstelle ist endgültig. Die Kosten der Prüfung tragen die TBW und der Kunde im Verhältnis ihres Unterliegens.
- 5.4 Messeinrichtungen dürfen nur durch Beauftragte der TBW plombiert, deplombiert, entfernt oder versetzt werden, und nur diese dürfen die Erdgaszufuhr durch Ein- oder Ausbau der Messeinrichtung herstellen oder unterbrechen. Bei Widerhandlungen haftet der Kunde für den entstandenen Schaden. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten. Die Kosten der Plombierung, Deplombierung, Entfernung oder Versetzung von Messeinrichtungen trägt der Kunde.

6. Messung des Erdgasbezugs

- 6.1 Für die Bestimmung des Erdgasverbrauchs sind die Angaben der geeichten Messeinrichtungen massgebend. Der Erdgasbezug wird in Betriebskubikmeter gemessen und für die Rechnungsstellung in Kilowattstunden (kWh), bezogen auf den oberen Heizwert H_o , umgerechnet. Der Umrechnungsfaktor ist Bestandteil der Preislisten.

Die Ablesung der Messeinrichtungen erfolgt in der Regel alle sechs Monate (Frühjahr und Herbst) durch Beauftragte der TBW. Den Ablesern ist der Zutritt zu den Messapparaten zu gewähren. Ist der Zutritt zu den Messapparaten nicht möglich, obwohl eine Ablesung vereinbart wurde, so kann die TBW die Unkosten in Rechnung stellen.

- 6.2 Für vereinbarte ausserterminliche Ablesungen und Rechnungsstellung verrechnet die TBW dem Kunden eine Aufwandpauschale gemäss jeweils gültigen Preislisten.
- 6.3 Liegt eine Fehlmessung über die gesetzliche Toleranz hinaus vor, wird der Verbrauch, soweit möglich, aufgrund nachträglicher Abklärungen ermittelt. Lässt sich das Mass der Korrektur derart nicht bestimmen, wird der Bezug unter Berücksichtigung der Angaben des Kunden und des Verbrauchs in früheren oder nachfolgenden gleichen Zeitperioden von der TBW festgelegt.

7. Preise

Die Preise für die Belieferung mit Erdgas ergeben sich aus den jeweils gültigen Preislisten der TBW. Diese ist berechtigt, die Preise bei Veränderung der wirtschaftlichen Verhältnisse, insbesondere bei Veränderungen der Grundlagen für die Preisbemessung, anzupassen. Preisanpassungen erfolgen in der Regel auf den 1. April oder den 1. Oktober nach vorheriger Ankündigung.

8. Rechnungsstellung/Zahlungsbedingungen

- 8.1 Die Rechnungsstellung erfolgt pro Messeinrichtung und in regelmässigen, von der TBW festgelegten Zeitabständen. Die TBW ist berechtigt, für eine Periode von drei Monaten Teilrechnungen zu stellen, die auf dem Erdgasbezug der entsprechenden Periode des Vorjahres beruhen. Sie hat ferner das Recht, Akontozahlungen im Rahmen des voraussichtlichen künftigen Erdgasbezugs zu verlangen und entsprechend Rechnung zu stellen. Die TBW ist weiter berechtigt, für vergangene und künftige Lieferungen Sicherstellungen zu verlangen (z.B. Pfandrecht, Bürgschaft, Bankgarantien) und/oder Zahlautomaten (Münzzähler) einzubauen, wenn begründete Zweifel bezüglich der Zahlungsfähigkeit oder Zahlungsmoral des Kunden bestehen.

Zahlautomaten können von der TBW so eingestellt werden, dass ein angemessener Teil der Zahlungen des Kunden zur Tilgung ausstehender, fälliger Schulden eingesetzt wird. Die Kosten für Ein- und Ausbau eines Zahlautomaten sowie die Bedienungs- und Mietkosten gehen zu Lasten des Kunden.

- 8.2 Die Rechnungen der TBW sind vom Kunden ohne Abzug von Skonto oder dergleichen zu bezahlen. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage gerechnet vom Rechnungsdatum an. Der Kunde kann während der Zahlungsfrist begründet Einwände gegen die Rechnung erheben. Wird dies unterlassen, gilt die Rechnung als genehmigt. Nach Ablauf der Zahlungsfrist gerät der Kunde ohne Weiteres in Verzug.

Die TBW ist berechtigt, nach Ablauf der Zahlungsfrist für jede Mahnung Mahnkosten gemäss jeweils gültigen Preislisten in Rechnung zu stellen. Ebenso kann sie allfällige Spesen (z.B. für Porti und Inkasso, Kostenersatz für Ein- und Ausschaltung) sowie Verzugszinsen von 5% p.a. berechnen.

- 8.3 Der Kunde hat Rechnungen und Akonto-Rechnungen der TBW auch zu bezahlen, wenn er Ansprüche, namentlich Schadenersatz, gegen die TBW geltend macht oder Messungen oder Messeinrichtungen beanstandet. Die Einrede der Verrechnung durch den Kunden ist ausgeschlossen.

9. Schlussbestimmungen

- 9.1 Diese Allgemeinen Lieferbedingungen und die Preislisten treten per 1. Januar 2004 in Kraft. Die TBW kann diese Allgemeinen Lieferbedingungen und die Preislisten für den Kunden verbindlich jederzeit ganz oder teilweise ändern oder ergänzen. Sie orientiert die Kunden darüber in geeigneter Weise. Die jeweils gültigen Allgemeinen Lieferbedingungen und Preislisten werden zudem auf der Homepage der TBW veröffentlicht.

- 9.2 Der Vertrag untersteht schweizerischem Recht.

Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Weinfelden.

■ Erdgas

Weststrasse 8 T 071 626 82 82 info@tbweinfeld.ch
8570 Weinfeld F 071 626 82 85 www.tbweinfeld.ch

■ **Strom** ■ **Wasser** ■ **Erdgas** ■ **Kommunikation**